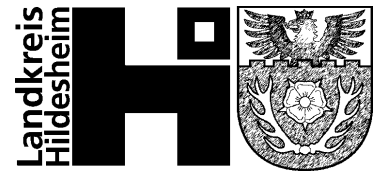


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2009

Herausgegeben in Hildesheim am 29. April 2009

Nr. 17

---

Inhalt	Seite
17.03.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2009	316
23.04.2009 - 1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2009	318
09.04.2009 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.03.2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in 31171 Nordstemmen	320
23.04.2009 - Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“, 5. Änderung und 1. Teilaufhebung und Nr. 7 „Nördlich der Straße am Hörsumer Tore (Heitkamp)“. 1. Änderung der Stadt Alfeld (Leine)	322

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der  
Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 17. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	4.666.400 €
in der Ausgabe auf	6.231.200 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	1.298.300 €
in der Ausgabe auf	1.298.300 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 428.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 100,34665207 €  
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmeßzahl auf 23,3959323 v.H.  
(Steuerkraftmeßzahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009)

**§ 6**

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 3.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Duingen, den 17. März 2009

(L.S.)

gez. Schulz  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und §§ 92 Abs. 2, und 94 Abs.2 NGO sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.4.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.4.2009 bis 11.5.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, den 22.4.2009  
Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen  
Der Samtgemeindebürgermeister**

**1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung  
zur  
Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth  
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 23.04.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. Nachtrag nunmehr festgesetzt auf EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		835.100	17.760.000	16.924.900
die Ausgaben	4.576.400		17.760.000	22.336.400
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		31.800	4.398.900	4.367.100
die Ausgaben		31.800	4.398.900	4.367.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

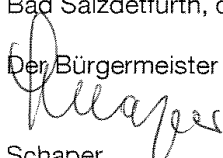
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird um 2.537.600 € erhöht und somit auf 6.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 23.04.2009

Der Bürgermeister

  
Schaper

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.4.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.4.2009 bis 11.5.2009

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,  
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 28.4.2009  
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister**

# 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.03.2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in 31171 Nordstemmen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in 31171 Nordstemmen hat der Kirchenvorstand am 09.03.2009 folgende Änderungen beschlossen:

## Artikel 1

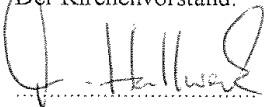
1. In § 5 I. 1. wird e) zu f) und unter f) die Gebühr angehoben:
  - f) Rasengräber mit Namensplatte (Gemeinschaftsanlage) 2.600,00 €  
In der Gebühr ist enthalten: Grabstätte, Gemeinschaftsdenkmal, eine mit Namen, Geburts- und Sterbejahr versehene Grabplatte, sowie das Anlegen und die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung
2. In § 5 I. 1. wird e) eingefügt:
  - e) Urneneinzelgrabstätte 450,00 €
3. In § 5 I. 1. wird unter d) die Gebühr geändert
  - d) anonyme Urnenrasengräber 990,00 €
4. In § 5 I. 4. **Urnen-Wahlgrabstätte** wird die Gebühr angehoben:
  - a) für 30 Jahre 470,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung 15,60 €
  - c) zusätzliche Urnenbeisetzung in einstelliger Wahlgrabstätte 470,00 €
  - d) zusätzliche Urnenbeisetzung in mehrstelliger Wahlgrabstätte 470,00 €  
zuzüglich für jedes Jahr der Verlängerung für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit 15,60 €
5. In § 5, IV wird die Gebühr unter 1.) angehoben:
  - 1.) für die Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern (einschl. Aufbewahrung des Leichnams) 130,00 €
6. In § 5. wird **V. Sonstiges** eingeführt:
  1. Reservierung einer Grabstätte (ohne Pflegeverpflichtung vor Beisetzung; Reservierungswunsch muss alle 5 Jahre bestätigt werden) 50,00 €

## Artikel 2

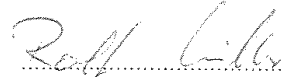
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach seiner Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Nordstemmen, den 9.4.2009.

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende(r)



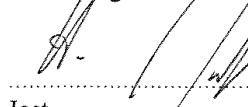
  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

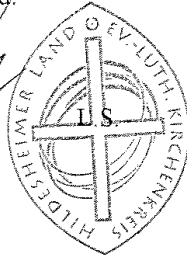
Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 23. April 2009

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag

  
.....  
Jost



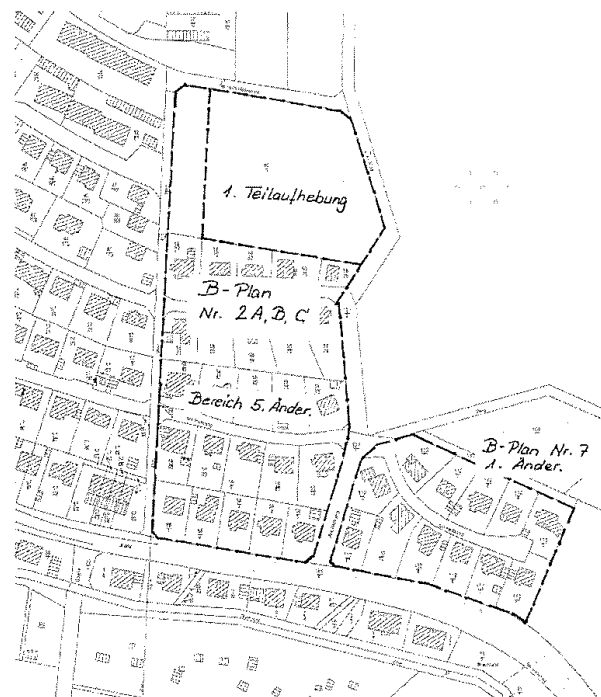
## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

### Inkrafttreten der Bebauungspläne

- **Nr. 2 A,B,C „Am Hörsumer Tore“, 5. Änderung und 1. Teilaufhebung**
- **Nr. 7 „Nördlich der Straße am Hörsumer Tore (Heitkamp)“, 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 die 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich der Straße am Hörsumer Tore (Heitkamp)“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründungen beschlossen.

#### Geltungsbereiche:



Die Bebauungspläne einschließlich der Begründungen können während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von Jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die 5. Änderung und 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 A, B, C „Am Hörsumer Tore“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich der Straße am Hörsumer Tore (Heitkamp)“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

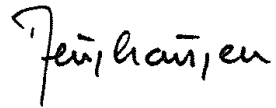


Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfeld (Leine), 23. April 2009

Stadt Alfeld (Leine)  
-Der Bürgermeister-

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Feilcke". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.